



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 59

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/462)]

69/104. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 68/94 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2013,

mit Dank Kenntnis nehmend von der nach wie vor beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet repräsentativ für die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung ist und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weitreichenderer Bedeutung ist,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau den Status eines assoziierten Mitglieds in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen innehat,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau am 21. November 2003 die Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgehalten sind,

¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. XI.



eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, im Februar 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstbestimmung abzuhalten, dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten, und dass in den beiden Referenden die vom Allgemeinen Fono vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung nicht erreicht wurde,

in Anbetracht der Abhaltung freier und fairer Wahlen in dem Hoheitsgebiet im Januar 2014,

sowie in Anbetracht der von dem Verfassungsausschuss weiter zu behandelnden Verfassungskonsultationen, die vom Volk von Tokelau geführt wurden, darauf abzielten, ein kulturell angemessenes und seiner derzeitigen Lage Rechnung tragendes Modell für die Regierungsstruktur zu erarbeiten, und zur Annahme und Ratifikation des Nationalsymbols des Hoheitsgebiets, gemeinsam mit der Verfassung, der Nationalhymne und der Nationalflagge geführt haben,

eingedenk dessen, dass der Ulu-o-Tokelau auf dem vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar über die Durchführung der Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus: Beschleunigung der Maßnahmen erklärte, dass der Prozess der Selbstbestimmung des Hoheitsgebiets nicht losgelöst von der Bedrohung durch den Klimawandel und den Anstieg des Meeresspiegels angegangen werden kann, sowie eingedenk der Absicht Tokelaus, den Nationalen Strategieplan weiter zu prüfen mit dem Ziel, Entwicklungs- und andere Prioritäten über 2015 hinaus festzulegen, einschließlich der Behandlung der Frage der Selbstbestimmung und der Herangehensweise des Hoheitsgebiets an ein mögliches Referendum über die Selbstbestimmung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht,

in Kenntnis dessen, dass die Vertreterin der Regierung Neuseelands als der Verwaltungsmacht in ihrer auf dem Seminar abgegebenen Erklärung darauf hinwies, dass zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht seit fast 90 Jahren eine enge und freundschaftliche Zusammenarbeit besteht, mit einem Schwerpunkt auf hochwertiger Gesundheitsversorgung und Bildung, Telekommunikation, erneuerbarer Energie, Unterstützung für den Fischereisektor und der Einrichtung von Verkehrsinfrastruktur und -diensten, einschließlich eines neuen Fährschiffs, das derzeit speziell für das Volk von Tokelau gebaut wird und 2015 geliefert werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono aus dem Jahr 2008, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Anstrengungen und ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität und verbesserte Chancen genießen kann;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die seit 2004 in Richtung auf die Übertragung von Befugnissen auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, und stellt fest, dass weitere Erörterungen über die Empfehlungen in dem 2012 erstellten Bericht über die Prüfung der Frage der Übertragung von Befugnissen geplant sind;

3. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland nach wie vor fest auf die weitere Entwicklung Tokelaus zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau verpflichtet sind, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

4. *verweist* darauf, dass Tokelau seinen Nationalen Strategieplan für 2010-2015 verabschiedet hat und dass in der von Tokelau und Neuseeland beschlossenen Gemeinsamen Verpflichtungserklärung zugunsten der Entwicklung für 2011-2015 vier Hauptpfeilern für die Entwicklung Vorrang eingeräumt wird, nämlich guter Regierungsführung, der Entwicklung der Infrastruktur, dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Humanressourcen und nachhaltiger Entwicklung;

5. *nimmt Kenntnis* von dem steten und konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, namentlich durch den Abschluss des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau und einen neuen Schiffcharterdienst, sowie von der Unterstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation;

6. *würdigt*, dass Tokelau 2013 60 Prozent der Ziele seines Nationalen Strategieplans erreicht hat, insbesondere auch dass das Projekt für erneuerbare Energien in Tokelau mit Unterstützung der Verwaltungsmacht abgeschlossen wurde und dass die Regierung Tokelaus von der neuseeländischen Behörde für Energieeffizienz und -einsparung eine Auszeichnung im Bereich erneuerbare Energien erhielt;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass Tokelau nach wie vor der Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bedarf und dass Tokelau sich an den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda, die Auswirkungen des Klimawandels und den Schutz der Umwelt und der Meere beteiligen möchte;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht Tokelaus, seinen Nationalen Strategieplan weiter zu prüfen mit dem Ziel, Entwicklungs- und andere Prioritäten über 2015 hinaus festzulegen und die Behandlung der Frage der Selbstbestimmung und der Herangehensweise des Hoheitsgebiets an ein mögliches Referendum über die Selbstbestimmung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht darin aufzunehmen;

9. *erinnert mit Befriedigung an* die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

10. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen auf, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt* die positiven Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

13. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 2014